

V. Abschließende Übersicht zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens und zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs

Erlas eines belastenden Verwaltungsaktes, z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis, durch die Ausgangsbehörde
Erhebung des Widerspruchs i.d.R. bei der Ausgangsbehörde

Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs

Zulässigkeit	Begründetheit
Verwaltungsrechtsweg	Der behördlichen Maßnahme zugrundeliegende Rechtsnorm
Zuständige Widerspruchsbehörde	Formelle Rechtmäßigkeit (§ 46 VwVfG) Zuständigkeit (der Ausgangsbehörde) Form Verfahren
Statthaftigkeit (Verwaltungsakt ja oder nein)	Materielle Rechtmäßigkeit Tatbestand Rechtsfolge Adressat der Maßnahme
Form und Frist	Sonderfall der Zweckmäßigkeitprüfung
Rechtsschutzbedürfnis (Beschwer)	
Entscheidung der Widerspruchsbehörde mittels Erlass eines Widerspruchsbescheides nach § 73 VwGO (sofern nicht vorher die Ausgangsbehörde dem Widerspruch abgeholfen hat)	
Evtl. nachfolgend Klage beim Verwaltungsgericht In Form einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage	

„Hausanwalt“ – Das Ende der unabhängigen Spezialisierung im Schadenersatzrecht*

Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach, Mainz

Es war einmal ein Rechtsanwalt, der erkor vor etwa 50 Jahren das Haftungsrecht des Straßenverkehrs zu seinem Spezialgebiet. Er erwarb sich einen guten Ruf und empfand es als einen wesentlichen Vorteil, ja als einen besonderen Reiz gerade dieser Spezialisierung, sowohl von Geschädigten als auch durch die Versicherungen der Schädiger mandatiert zu werden. Er war an keine Seite vertraglich gebunden: Die Unfallopfer kamen auf Empfehlung von früheren Mandanten, Sachverständigen, Werkstätten, Rechtsschutzversicherungen oder sogar von dem eigenen Fahrzeugversicherer. Die Prozessabteilungen dieser Versicherer wiederum (selbstverständlich gab es diese!) führten nach Landgerichtsbezirken getrennte Anwaltslisten, auf denen er vermerkt war. Es kam immer wieder vor, dass an einem Tag exakt derjenige Versicherer verklagt wurde, der tags zuvor einen lukrativen Prozessauftrag erteilt hatte. Niemand sah darin ernsthaft ein Problem.

Mit einem solchen beruflichen Selbstverständnis ist Schadenregulierung heutzutage offenbar nicht mehr (wirtschaftlich) praktikierbar. Als eine empirische Tatsache ist dies – frei von jeglicher Wertung – festzuhalten: Der für die Überschrift gewählte Begriff steht für eine inzwischen verfestigte Entwicklung, wie folgendes „Schlüsselerlebnis“ zeigt:

Eines Tages bekam ich einen Schriftsatz auf den Tisch, dem als Anlage die Bestätigung eines Versicherers beigelegt war, die betreffenden Kollegen seien „in verschiedenen Landgerichtsbezirken als Hausanwälte“ des Unternehmens tätig (was das Gericht offenbar im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH¹ dazu bewegen sollte, Reisekosten und Abwesenheits-

* Ich bitte um Verständnis dafür, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier und im folgenden Text immer nur die männliche Form der jeweiligen Bezeichnung verwendet wird.
1 Beschluss vom 28.6.2006, in VersR 2006, 1562.

geld festzusetzen). Am selben Tag entnahm ich dem Editorial der Zeitschrift für Schadenrecht unter der Überschrift „Das juristische Werkzeug ‚schadenfix.de‘“² die dringende Empfehlung, den schadenfix.de-Button auf den Bildschirmen von Werkstatt-Computern zu platzieren, weil nur dieser „direkt in die Kanzlei des Vertrags-/Hausanwaltes der Werkstatt“ führe. In diesem Moment war mir klar: Die Vorstellung, als ungebundener Experte (direkt) von den Rechtsuchenden – seien sie nun Inhaber oder Adressaten eines Schadenersatzanspruchs – um Rat und Vertretung nachgesucht zu werden, ist heutzutage anachronistisch. Die Zukunft gehört dem „Hausanwalt“.

Die meisten Versicherungen haben zwischenzeitlich nicht nur ihre internen Strukturen zentralisiert, sondern auch die Prozessvertretung bei bestimmten Großkanzleien monopolisiert, nachdem es den Lokalisationsgrundsatz und die Singularzulassung nicht mehr gibt. Der Anwalt „vor Ort“ wird mit Prozessmandaten in der Regel jedenfalls nicht mehr betraut, selbst wenn er zuvor für den mitverklagten Versicherungsnehmer Ansprüche geltend gemacht (und womöglich sogar durchgesetzt!) hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist verständlich, dass der DAV mit Blick auf die große Zahl der auf dem Gebiet des „Verkehrsrechts“ tätigen Kollegen den „Verkehrsanwalt“ in erster Linie als „Verbraucheranwalt“ profilieren will, der (ausschließlich) die Interessen des von der Versicherungswirtschaft „über den Tisch gezogenen“ Geschädigten vertritt. Nun soll er aber nicht etwa dessen „Hausanwalt“ werden (so oft wird man – zum Glück – nicht zum Opfer eines Verkehrsunfalls, dass sich dies lohnen würde), sondern als „Hausanwalt“ derjenigen, die für die technische Schadenbehebung zuständig sind, Mandate lediglich akquirieren und letztlich nicht etwa, wie man meinen sollte, die Interessen des „Hauses“ (also der Werkstatt) vertreten, sondern die des Kunden (also des Geschädigten).

Es ist keine Frage: Neue Entwicklungen erfordern neues Denken. Die Rahmenbedingungen für die Schadenregulierung nach Verkehrsunfällen sind heute ganz andere als noch vor 10 (!) Jahren: In der Versichererpraxis (Stichwort: Schadenmanagement), in der Rechtswirklichkeit (Stichwort: Rechtsdienstleistungsgesetz), in der freien Wirtschaft (Stichworte: Konkurrenzkampf, Krise) und nicht zuletzt bei der Informationsübermittlung (Stichworte: Internet, elektronische Akte). Anwälte müssen den Dienstleistungscharakter ihrer Tätigkeit stärker in den Vordergrund stellen, schnelles, transparentes und unbürokratisches Vorgehen wird – zu Recht – erwartet. Aber eine banale Tatsache bleibt unbestreitbar: Schadenersatz erhält der Geschädigte (bzw. der Zessionar des ihm zustehenden Anspruchs) nicht vom Anwalt, sondern vom Versicherer des Schädigers, solange die Vorfinanzierung „aus eigenen Mitteln“ noch tabu ist.³ Der zur Zahlung Verpflichtete ist uns daher *qua Funktion* nach jedem Schadenereignis immer einen Schritt voraus, für seine Versprechungen sind alle beteiligten Dienstleister besonders empfänglich. Welche Methoden darf/sollte man also anwenden, um den Schaden „in die eigene Kanzlei zu steuern“ (so die Diktion des Kollegen Hillmann im schon zitierten ZfS-Editorial)?

Wir können und dürfen der Frage nicht ausweichen, ab welchem Punkt das berufliche Ethos tangiert ist. Bringt uns eine

zu enge Verbindung mit anderen Dienstleistern nicht in die Gefahr, die uns ausschließlich (!) anvertrauten Interessen des Mandanten aus den Augen zu verlieren? Ist die freie Anwaltswahl noch gewährleistet, wenn die Werkstatt den Geschädigten sofort an ihren „Hausanwalt“ vermittelt (womöglich unter Zuhilfenahme des Druckmittels „Vorkasse“)? Riskiert der „Hausanwalt“ seine privilegierte Stellung, wenn er dem Mandanten zu Schadenersatz verhilft, ohne dass damit Gewinn für den Werkstatt- bzw. Händlerbetrieb verbunden ist? Wie wirkt es sich auf die „Partnerschaft“ mit der Werkstatt aus, wenn entgegen ersten Ankündigungen Schadenersatz – und damit auch das Anwaltshonorar! – ausbleibt, weil sich die Unfallschilderung im Nachhinein als falsch erweist? Wer garantiert, dass die Mietwagenfirma, deren „Partner“ man ist, nicht plötzlich zum Gegner mutiert, weil der Mandant nicht auf die Besonderheiten des gewählten Tarifs hingewiesen wurde?⁴ Tut man dem Geschädigten wirklich immer einen Gefallen, wenn man ihn an einen „Partner“ sachverständigen verweist? Welche Abhängigkeiten begründet eine zu enge Verflechtung mit „Partnern“, deren Interesse ein rein wirtschaftliches ist?

Zwei Szenarien scheinen denkbar – immer vorausgesetzt, das deutsche Haftungs- und Versicherungsrecht bleibt uns grundsätzlich erhalten:

- Es wird endlich allgemeiner Konsens, dass nur unabhängiger Rechtsrat vor Übervorteilung schützt, und die Rechtsuchenden verlieren die Schwellenangst, die sie nach wie vor an der Kontaktaufnahme mit einer Anwaltskanzlei hindert. Das Internetportal schadenfix.de ist daher grundsätzlich eine gute Sache, auch wenn es sicherlich kein „juristisches Werkzeug“ ist, wie es im ZfS-Editorial heißt. Ein intensiveres Verhältnis zu anderen in eine Unfallabwicklung involvierten Dienstleistern kann – ob mit oder ohne Internet – in jedem Fall nützlich sein. In der Tat muss sich vermehrt die Erkenntnis durchsetzen, dass die Einschaltung eines Anwalts im Interesse des Kunden liegt und das Schadenersatzrecht durchaus auch für Reparaturbetriebe wirtschaftliche Vorteile bieten kann.
- Das andere Extrem: Die Anwaltschaft scheitert mit dieser grundlegenden Überzeugungsarbeit. Die Schadenregulierung wird zum Opfer eines immer ausgefeilteren Schadenmanagements und degeneriert zu einer Frage der möglichst schnellen (und möglichst billigen) Abwicklung im Online-Verfahren zwischen Werkstätten und Versicherungsunternehmen (unter Ausschaltung nicht nur der Anwälte, sondern auch der Gutachter). Nur wenige große Betriebe leisten sich einen Hausanwalt, an den die Kundschaft verwiesen und von dem erwartet wird, dass er bei seinen Bemühungen nicht nur die rechtlichen Interessen seiner Mandantschaft, sondern auch die wirtschaftlichen Belange seines „Hauses“ nicht aus den Augen verliert.

Wohin die Entwicklung wohl tendieren wird?

2 Hillmann zfs 2010, 61.
3 Erinnerung sei an die rechtswidrige Konstruktion der „Unfallhelferringe“, vgl. BGH NJW 1977, 38.
4 Vgl. zur Aufklärungspflicht des Fahrzeugvermieters BGH ZfS 2007, 630 sowie BGH ZfS 2009, 501.